

Positionspapier zum Thema

## **Inklusion als Chance und Herausforderung für die Heil- und Sonderpädagogik**

Diversität ist Vielfalt. Inklusion bewirkt, dass Vielfalt funktioniert.  
(European Agency, 2016, S. 18)

Der Berufsverband Heil- und Sonderpädagogik Schweiz BHS vertritt die Interessen der Heil- und Sonderpädagogik und der in deren vielfältigen Arbeitsfeldern tätigen Fachpersonen. Diese setzen sich dafür ein, dass Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderem Bildungsbedarf<sup>1</sup> und/oder Behinderung<sup>2</sup> (sprich: Menschen mit Unterstützungsbedarf) ihr Potenzial entwickeln, ihre Bedürfnisse entsprechende Bildung erhalten und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können. Die Arbeitsbedingungen der heil- und sonderpädagogisch Fachpersonen haben sich in den letzten Jahrzehnten parallel zu den bildungs- und sozialpolitischen Entwicklungen verändert. Der BHS verfolgt diese Entwicklungen und setzt sich mit den Chancen und Risiken für die Tätigkeit der Fachpersonen im Bereich Heil- und Sonderpädagogik auseinander.

Im vorliegenden Dokument nimmt der BHS Stellung zur *Inklusion*, einem Begriff, der seit September 2020 in den BHS-Statuten verankert ist:

Der BHS setzt sich für die Belange der Heil- und Sonderpädagogik und die Verwirklichung einer inklusiven Bildung in der Schweiz ein. Im Rahmen seiner strukturellen Möglichkeiten setzt sich der BHS ein für: [...] die Förderung der beruflichen Qualifikationen der Heil- und Sonderpädagoginnen und -pädagogen in Hinsicht auf eine inklusive Bildung.  
(Art. 2 BHS-Statuten, verabschiedet an der Generalversammlung vom 9. September 2020)

### **Grundlagen für die Realisierung der inklusiven Bildung in der Schweiz**

Gestützt auf das Diskriminierungsverbot in der Bundesverfassung (BV, Art. 8) und das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG, 2004) hat in der schweizerischen Bildung ein Paradigmenwechsel begonnen. Ein wichtiger Schritt war die Übernahme der Verantwortung für die Volksschule inklusive Sonderpädagogik durch die Kantone im Jahre 2008. In der Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat, 2011) werden Grundsätze und Aufgaben formuliert, welche seitdem die Tätigkeit der Fachpersonen für Heil- und Sonderpädagogik prägen. Darin wird u.a. festgehalten, dass «integrative Lösungen separierenden Lösungen vorzuziehen sind» (Sonderpädagogik-Konkordat, Art. 2). Mit dem Beitritt der Schweiz zur UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) im Jahre 2014 ist die Schweiz Verpflichtungen eingegangen: Sie ist gehalten, Menschen mit Behinderung gegen Diskriminierung zu schützen und ihren Einbezug (Inklusion) in das gesellschaftliche Leben und ihre Teilhabe zu fördern.

Die BRK verpflichtet die Vertragsstaaten zu einer inklusiven Bildung auf allen Stufen (Art. 24 BRK), sowohl in öffentlichen als auch in privaten Bildungsinstitutionen (Hirschberg, 2016). Die BRK nennt zwei Arten von Barrieren, die Menschen mit Behinderung «an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern»: einerseits die

<sup>1</sup> vgl. Definition von «besonderem Bildungsbedarf» in der EDK-Terminologie unter [https://edudoc.educa.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/terminologie\\_d.pdf](https://edudoc.educa.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/terminologie_d.pdf)

<sup>2</sup> In Anlehnung an die relationale Definition von «Behinderung» in der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) wird in diesem Positionspapier der Begriff «Mensch mit Behinderung» verwendet.

Vorurteile ihnen gegenüber (einstellungsbedingte Barrieren) und andererseits die fehlenden Anpassungen (umweltbedingten Barrieren) (Präambel, lit. e BRK).

### **Verständnis der inklusiven Bildung**

Die inklusive Bildung stellt ein fundamentales Menschenrecht dar. Der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderung betrachtet die inklusive Bildung als das wichtigste Mittel zur Verwirklichung der anderen Menschenrechte, wie zum Beispiel der Anerkennung der Würde oder des Rechts auf Ausbildung, Arbeit und Selbstbestimmung.

Die inklusive Bildung ist das Ergebnis des fortlaufenden Prozesses der Beseitigung von Barrieren, mit welchen Menschen mit Behinderung konfrontiert werden können (UN-Fachausschuss, 2016). Die folgenden vier Merkmale kennzeichnen ein inklusives Bildungssystem:

- «die *Verfügbarkeit* von verschiedenen Lernorten für Menschen mit Behinderung in öffentlichen und privaten Ausbildungsinstitutionen,
- die *Zugänglichkeit* des gesamten Bildungssystems hinsichtlich der «Gebäude, Information und Kommunikation [...], Lehrpläne, Unterrichtsmaterialien, Lehrmethoden, Beurteilungsverfahren sowie Sprach- und Unterstützungsdienste» (UN-Fachausschuss, 2016, S. 10),
- die *Akzeptierbarkeit* der Form und der Inhalte der vermittelten Bildung für die Betroffenen
- die *Adaptierbarkeit* durch die Bereitstellung von angemessenen Vorkehrungen für einzelne Lernende, die sie für den benachteiligungsfreien Zugang zu Bildung benötigen (UN-BRK, Art. 24 Abs. 2 Bst. c). Zu den angemessenen Vorkehrungen zählen Unterstützungsmassnahmen und Hilfsmittel sowie individuell abgestimmte Anpassungen der Lernbedingungen (bekannt als Nachteilsausgleich) und Lernzielanpassungen» (Meier-Popa & Ayer, 2020, S. 12).

Der BHS setzt sich dafür ein, dass entsprechende Arbeitsbedingungen der Fachpersonen zur Umsetzung und Einhaltung der o.g. gesetzlichen Vorgaben geschaffen und eingehalten werden.

### **Herausforderungen in der Praxis**

Heterogenität respektive Diversität in der Bildung ist heute längst eine Tatsache.

Um die Akzeptanz der Diversität zu erhöhen ist die Einstellung der Lehrpersonen, der Schulleitungen wie auch von der Peergruppe zur Inklusion von grösster Bedeutung.

Gesellschaftlichen Vorurteilen kann am besten mit gelebter Inklusion in den unterschiedlichen Lebensbereichen begegnet werden.

Die Lernenden mit Unterstützungsbedarf sind oft mit Hindernissen beim Zugang zur Bildung konfrontiert. Sie gehören zu einer vulnerablen Personengruppe, die von speziellen Massnahmen in der Bildung profitiert. Die aktuelle Erhebung des Bundesamtes für Statistik zeigt, dass die Mehrheit der Lernenden mit besonderem Bildungsbedarf in eine Regelklasse integriert sind. In den letzten 15 Jahren ist die Zahl der Lernenden, die in separativen Schulformen unterrichtet werden, um 40% gesunken. Die schulische Integrationsquote stagniert jedoch seit fünf Jahren bei ca. 96.6% (Lanners, 2020).

Die ständige Frage nach passend verteilten Ressourcen stellt sich als grosse Herausforderung im schulischen wie auch im ausserschulischen Kontext dar. In diesem Zusammenhang wird von einem «Etikettierungs-Ressourcen-Dilemma» gesprochen: Kategorisierungen sind erforderlich, um die angemessene Unterstützung in individuellen Situationen leisten zu können. Ohne Abklärung und Befund der Betroffenen werden in der Regel keine Unterstützungsmassnahmen bewilligt, nur durch den «Sonderschulstatus» werden mehr Lektionen (verstärkte sonderpädagogische Massnahmen) zugesprochen. Diese «Etikettierung» kann die soziale Stigmatisierung der betroffenen Menschen zur

Folge haben. Der BHS setzt sich für den Abbau der gesellschaftlichen Vorurteile durch Aufklärungsarbeit ein.

### **Lösungsansätze für die Praxis**

Um Benachteiligungen aufgrund einer Situation von Behinderung zu vermeiden, sind Massnahmen sowohl auf individueller Ebene als auch auf struktureller Ebene nötig. Der BHS stellt sich folgende mögliche Lösungen vor:

- Als eine unerlässliche Voraussetzung bezüglich inklusiver Bildung in der Regelschule gilt die gemeinsame Haltung der Gemeinde-Schulbehörde mit ihren Schulleitungen, den Lehrpersonen, den sonderpädagogischen Fachpersonen und anderen Fachstellen sowie die Akzeptanz der Elternschaft. Dies bedingt Reflexion und Auseinandersetzung mit dem Thema Inklusion. Dafür müssen Zeitgefässe vorgesehen und von den kantonalen Instanzen eingefordert werden.
- Diversität verlangt Akzeptanz der Vielfalt und Flexibilität bei den Massnahmen. Alle Lehrpersonen und die sonderpädagogischen Fachpersonen kennen die Prinzipien des Universal Design for Learning (UDL) und setzen sie um. Ziel des UDL ist es, Lernen für alle zu ermöglichen (vgl. Meier-Popa & Ayer, 2020).
- Jede öffentliche Schule sollte zu den fixierten Förderlektionen eine bestimmte Anzahl frei verfügbare Lektionen zugesprochen erhalten, welche für ausserordentliche Situationen eingesetzt werden. Zum Beispiel: Zuzug von einem Kind mit grossem Unterstützungsbedarf oder ausgeprägte herausfordernde Verhaltensweisen in der Klasse.
- Institutionen für Menschen mit Unterstützungsbedarf schliessen sich dem Trend der Ermöglichung von gemeindenahen Wohnformen an.
- Freizeit- und Sportaktivitäten für Menschen mit Unterstützungsbedarf werden gemeindenah angeboten werden, d.h. Sportvereine bauen inklusive Strukturen auf.
- Kantone ermöglichen eine subjektorientierte Finanzierung und unterstützen das Lernen und Leben mit Assistenz.

### **Akteure**

Verschiedene Akteure bemühen sich um die Realisierung einer inklusiven Bildung, vor allem:

- Bund (u.a. das BSV/ IV), Kantone und Gemeinden) (Politik)
- Bildungs-/Erziehungsdirektionen, für die Sonderpädagogik zuständige Ämter,
- Schulbehörde der Gemeinden, Rektorate, Pädagogische Leitungen, Fachstellen für Sonderpädagogik
- Abklärungs- und Beratungsstellen
- Öffentliche und private Schulen, insbesondere auch Sonderschulen
- Sonderpädagogisch tätige Fachpersonen
- Schulleitungen, pädagogische Teams, alle an der Bildung Beteiligten
- Eltern und Elternverbände
- betroffene Menschen mit Unterstützungsbedarf als Selbstvertretende

### **Beitrag der Fachpersonen der Heil- und Sonderpädagogik**

Heil- und sonderpädagogische Fachpersonen unterstützen die verschiedenen Institutionen in der Umsetzung der inklusiven Bildung. So vermitteln sie zwischen den Bedürfnissen und Anforderungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Unterstützungsbedarf und den Rahmen- und Lernbedingungen. Sie unterstützen und beraten die Institutionen sowie Lehrpersonen bei der

Entwicklungsplanung und Differenzierung im Lernen ein. Sie überprüfen ständig ihre eigenen Einstellungen und setzen sie sich für die soziale Akzeptanz und Inklusion aller Lernenden ein. Der BHS unterstützt die ständige Weiterbildung des anerkannten Fachpersonal durch die Vergabe des Qualitätslabels.

### **Ansatz des BHS**

Die Akzeptanz der Unterschiedlichkeit und Heterogenität von Menschen wird als Bereicherung und Wertschätzung erlebt. Jedes Mitglied der multikulturellen Gesellschaft erfährt in seinem So-Sein Anerkennung.

Auf dem Weg zur Inklusion ist Fachwissen, insbesondere auch über soziales Lernen und das Zusammenleben in Gruppen von immenser Bedeutung sowie die Bereitschaft aller, alle Menschen ihren Fähigkeiten und individuellen Bedürfnissen entsprechend teilhaben zu lassen. Der BHS macht es sich zur Aufgabe Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben.

Der BHS strebt eine Stärkung und Vernetzung der Fachpersonen an, unter anderem mit dem Einsitz in der Sonderpädagogik-Kommission des Dachverbandes der Lehrerinnen- und Lehrer Schweiz (LCH), der Konferenz der heilpädagogisch und pädagogisch-therapeutischen Verbände HPTV, des Vereins für eine bedürfnisgerechte und medizinische Versorgung für Menschen mit geistiger oder mehrfacher Behinderung (VBMB). Zudem ist der BHS Gründungsmitglied der Internationalen Gesellschaft heilpädagogischer Berufs- und Fachverbände (IGhB).

Zur Verwirklichung der Inklusion müssen alle individuellen und sozialen Ressourcen erkannt und genutzt werden. Die gesellschaftliche Inklusion, welche sich durch eine selbstwirksame Partizipation aller Menschen auszeichnet, ist das Ziel.

Verabschiedet vom BHS-Vorstand an der Retraite vom 16.01.2021

### **Literatur**

*Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen für Menschen mit Behinderungen, (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002, SR 151.3.*

*Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.*

*EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) (2007). Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Sonderpädagogik (Sonderpädagogik-Konkordat).*

[https://edudoc.educa.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat\\_d.pdf](https://edudoc.educa.ch/static/web/arbeiten/sonderpaed/konkordat_d.pdf)

*European Agency for Special Needs and Inclusive Education (2016). Aktiv werden für inklusive Bildung.*

[https://www.european-agency.org/sites/default/files/Take%20Action%20for%20Inclusive%20Education\\_DE.pdf](https://www.european-agency.org/sites/default/files/Take%20Action%20for%20Inclusive%20Education_DE.pdf)

*Hirschberg, M. (2016). Angemessene Vorkehrungen und Barrierefreiheit – bedeutsame Menschenrechts-Instrumente für Inklusion und Exklusion. In I. Hederich & R. Zahnd (Hrsg.), Teilhabe und Vielfalt:*

*Herausforderungen einer Weltgesellschaft. Beiträge zur Internationalen Heil- und Sonderpädagogik. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.*

*Lanners, R. (2020). Neue Einblicke in die Schweizer Sonderpädagogik. Analyse der jüngsten BFS-Statistik der Sonderpädagogik. Schweizerische Zeitschrift für Heilpädagogik, 26 (7–8), 51–59. <http://szh-csps.ch/z2020-07-06>*

*Meier-Popa, O.; Ayer, G. (2020). Der Nachteilsausgleich und sein Stellenwert in der inklusiven Bildung. Bern: Edition SZH/CSPS <https://szh-shop.faros.ch/cms/Artikel-Detail/67565?itemID=B308-E>*

*UN-Fachausschuss für die Rechte der Menschen mit Behinderungen (2016). Allgemeine Bemerkung Nr. 4 zum Recht auf inklusive Bildung. <https://edudoc.ch/record/210532?ln=de>*

*Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention, BRK) vom 13. Dezember 2006, SR 0.109.*

---

Im Herbst 2020 / KB, MM, OM, SM. Verabschiedet vom BHS-Vorstand an der Retraite vom 16.01.2021.